

Weitere Einschränkung des Führerscheintourismus – Anmerkung zu Urteil des Verwaltungsgerichts Trier (VG Trier) vom 09.02.2021, 1 L 31/21.tr

I.

Ein Fahrzeug kann in Deutschland geführt werden, wenn entweder eine deutsche Fahrerlaubnis vorliegt oder die Fahrerlaubnis eines Mitgliedstaates der EU. Daher war es in der Vergangenheit bei Autofahrern, die ihren deutschen Führerschein verloren hatten, sehr beliebt, einen Führerschein in einem Mitgliedstaat der EU zu machen. Die Entscheidung des VG Trier schränkt diese Möglichkeiten weiter ein.

II.

Der in Deutschland lebende Antragsteller hatte 2014 seinen deutschen Führerschein verloren. Im März 2017 wurde er wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis verurteilt. Das Urteil sah auch vor, dass ihm vor Ablauf eines Jahres keine neue Fahrerlaubnis zu erteilen sei. Noch 2017 erwarb der Betroffene eine luxemburgische Fahrerlaubnis. Mit Bescheid vom Dezember 2020 stellte die zuständige Fahrerlaubnisbehörde fest, dass diese luxemburgische Fahrerlaubnis nicht zum Führen von Kraftfahrzeugen in Deutschland berechtigte. Sie ordnete die Vorlage des Führerscheins an. Hiergegen legte der Betroffene Widerspruch ein und beantragte beim VG Trier im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederherzustellen.

Dies lehnte das VG Trier ab. Die luxemburgische Fahrerlaubnis sei innerhalb der noch laufenden Sperrfrist erteilt worden. Daher könne die deutsche Fahrerlaubnisbehörde die Erstreckung der luxemburgischen Fahrerlaubnis auf Deutschland ablehnen. Auch wenn die Sperrfrist abgelaufen sei, könne eine solche Feststellung getroffen werden, bis die strafgerichtliche Entscheidung endgültig zu tilgen sei.

III.

1.

Das Strafgesetzbuch sieht bei Straftaten die im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr stehen – insbesondere unerlaubtes Entfernen vom Unfallort oder Trunkenheitsdelikte – vor, dass neben der eigentlichen Geld- oder Gefängnisstrafe als Nebenstrafe auch ein Fahrverbot oder sogar der endgültige Verlust der Fahrerlaubnis angeordnet werden kann. Ordnet das Gericht den Verlust der Fahrerlaubnis an, kann es auch aussprechen, dass binnen einer bestimmten Frist keine neue Fahrerlaubnis erteilt werden darf. In der besprochenen Entscheidung hatte das Gericht angeordnet, dass binnen eines Jahres keine neue Fahrerlaubnis erteilt werden dürfe. Daher hätte die Fahrerlaubnis frühestens März 2018 in Deutschland erneut erteilt werden dürfen.

Dies konnte auch nicht dadurch umgangen werden, dass der Führerschein in Luxemburg gemacht wurde. Es bleibt allerdings abzuwarten, ob auch die weitere Aussage des Verwaltungsgerichtes, auch nach Ablauf der Sperrfrist – d.h. zu einem Zeitpunkt in dem in Deutschland eine Fahrerlaubnis erneut erteilt werden dürfte – solle eine ausländische Fahrerlaubnis nicht zum Fahren in Deutschland berechtigen bestätigt wird.

2.

Eine weitere Einschränkung des Führerscheintourismus ergibt sich daraus, dass die deutschen Fahrerlaubnisbehörde berechtigt sind zu überprüfen, ob die ausländische Fahrerlaubnis zu Recht erteilt worden ist. Insbesondere dürfen deutsche Fahrerlaubnisbehörde überprüfen, ob das Wohnsitzerfordernis eingehalten worden ist. Voraussetzung für die Erteilung einer Fahrerlaubnis im

EU-Ausland ist, dass der jeweilige Absolvent auch tatsächlich seinen Wohnsitz in dem betreffenden EU-Land hatte.

IV.

Wer in Deutschland seine Fahrerlaubnis verliert, kann – sofern er tatsächlich in dem betreffenden EU-Land ordnungsgemäß seinen Wohnsitz nimmt – durch den Erwerb einer Fahrerlaubnis im EU-Ausland auch für Deutschland eine Fahrerlaubnis erwerben. Dies gilt aber nicht für die Zeit, in der aufgrund eines Sperrvermerks in Deutschland keine neue Fahrerlaubnis erteilt werden konnte. Ob eine im EU-Ausland erworbene Fahrerlaubnis auf Deutschland übertragbar ist bedarf der sorgfältigen juristischen Prüfung. Hierfür stehe ich gerne zur Verfügung.

Diese Ausführungen stellen eine erste Information dar, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung aktuell war. Die Rechtslage kann sich seitdem geändert haben. Die Ausführungen können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.